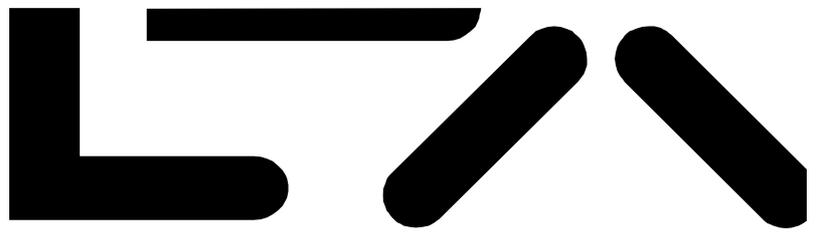


X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 28. November 2013 die folgende sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen. Mit dem Beschluss wird Artikel 1 der am 27. September 2013 beschlossenen fünften Änderungssatzung bestätigt.

Die sechste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 29. November 2013 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 28. November 2013 die folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2013

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsübersicht

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 17 Marktintegrität

§ 17 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

[...]

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

[...]

§ 68 Inkrafttreten

§ 69 Übergangsregelungen

Anhang zu § 17 b

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 17 Marktintegrität

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an den Eurex-Börsen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.

Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Börsenteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Börsenteilnehmern untersagt, bei dem Abschluss von Geschäften an den Eurex-Börsen oder der Eingabe von Aufträgen beziehungsweise Quotes in das System der Eurex-Börsen, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 17 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Dies gilt auch, wenn Aufträge über ein Order-Routing-System übermittelt werden.
- (2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das EDV-System der Eurex-Börsen sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem EDV-System der Eurex-Börsen kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des

EDV-Systems der Eurex-Börsen zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

- (3) Die Geschäftsführung der Eurex-Börsen kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.
- (2) Zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Kalendermonats durch ein in Absatz 4 beschriebenes Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.
- (3) Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags und Eingabe eines neuen Auftrags gezählt.
- (4) Das Limit ist die Summe einer Volumenkomponente und eines Grundfreibetrages.
1. Die Volumenkomponente ist die Anzahl der ausgeführten Geschäfte des Börsenteilnehmers in einem Produkt im Orderbuch innerhalb eines Kalendermonats multipliziert mit dem Volumenfaktor. Der Volumenfaktor ist eine pro Produkt festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b.
 2. Der Grundfreibetrag ist abhängig von der Funktion des Börsenteilnehmers. Er ist entweder ein Market Maker-Grundfreibetrag (MM Grundfreibetrag), welcher die Funktion als Market Maker berücksichtigt oder ein Nicht-Market Maker Grundfreibetrag (Nicht-MM Grundfreibetrag) für alle sonstigen Börsenteilnehmer. Der Grundfreibetrag steht einem Börsenteilnehmer unabhängig von der Zahl der von ihm ausgeführten Geschäfte zu.
 - a) Der Nicht-MM Grundfreibetrag ist eine pro Produkt festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b.
 - b) Der MM Grundfreibetrag kommt zur Anwendung, wenn die Quotierleistung (Quote Performance) des Börsenteilnehmers in einem Produkt größer ist als die Multiplikation des Toleranzfaktors gemäß dem Anhang zu § 17 b mit der Mindestquotieranforderung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker Verpflichtungen (Market Maker Verpflichtungen).

Der MM Grundfreibetrag ergibt sich pro Produkt aus der Multiplikation des Market Maker-Basisbetrages (MM Basisbetrag) mit der Quotierleistung und der durchschnittlichen Quote-Größe (Average Quote Size).

- Gemäß dem Anhang zu § 17 b ist der MM Basisbetrag abhängig von der Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne (Spread Quality). Die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne ergibt sich aus der durchschnittlich quotierten Geld-Brief-Spanne im Verhältnis zur größten zulässigen Geld-Brief-Spanne (Maximum Spread) gemäß den Market Maker-Verpflichtungen.
- Die Quotierleistung ist der quotierte Anteil der maximal möglichen Quotierungszeit gemäß den Market Maker-Verpflichtungen.
- Die durchschnittliche Quote-Größe ist das zeitlich gewichtete durchschnittliche zahlenmäßige Volumen der Quotes.

Für die Quotierleistung, die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne und die durchschnittliche Quote-Größe gelten die am Ende des jeweiligen Kalendermonats von den Eurex Börsen erfassten Werte. Limit-Orders gelten als Quotes, wenn dies in den Market Maker-Verpflichtungen vorgesehen ist. Bei der Berechnung des MM-Grundfreibetrags werden nur die Quotes und Limit-Orders berücksichtigt, die den Mindestanforderungen der Market Maker-Verpflichtungen genügen.

Sollte der MM Grundfreibetrag kleiner als der Nicht-MM Grundfreibetrag sein, kommt der Nicht-MM Grundfreibetrag zur Anwendung.

- (5) In außergewöhnlichen Marktlagen können die für die Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses notwendigen Parameter von den Geschäftsführungen der Eurex Börsen verändert werden, um das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

[...]

V. Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV

[...]

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV

§ 55 Beantragung von Zugangscodes

- (1) Jedem Börsenteilnehmer wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch diesen Börsenteilnehmer genutzt werden darf. Die Geschäftsführung kann mehrere Benutzerkennungen insbesondere zuteilen, wenn Börsenteilnehmer unterschiedliche Termingeschäfte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Börsenteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, den Eurex-Börsen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von ~~der Person~~Personen für Eingaben in die Börsen EDV genutzt werden, ~~der/siedenen diese~~ zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.
- (3) Die Nutzung des Systems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

[...]

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

[...]

§ 69 Übergangsregelungen

- (1) Die Verpflichtung der Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge und der hierfür verwendeten Handelsalgorithmen aus § 17 a gilt ab dem 1. April 2014.
- (2) Die Verpflichtung der Handelsteilnehmer zur Einhaltung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses aus § 17 b gilt ab dem 1. Dezember 2013.

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

<u>Produkt Typ</u>	<u>Toleranz- faktor</u>	<u>Volumen- faktor</u>	<u>Nicht-MM Grundfreibetrag (in mil)</u>	<u>Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne</u>	<u>MM Basisbetrag (in mil)</u>
<u>FSTK</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>50</u>	<u>0,0</u>	<u>3</u>
				<u>0,2</u>	<u>4</u>
				<u>0,3</u>	<u>5</u>
				<u>0,4</u>	<u>10</u>
<u>FINX FVOL FCRD</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>50</u>	<u>0,0</u>	<u>3</u>
				<u>0,2</u>	<u>6</u>
				<u>0,3</u>	<u>7</u>
				<u>0,4</u>	<u>8</u>
<u>OINX OFIX</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>1.000</u>	<u>0,0</u>	<u>500</u>
				<u>0,2</u>	<u>600</u>
				<u>0,3</u>	<u>800</u>
				<u>0,4</u>	<u>1.000</u>
<u>OSTK</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>200</u>	<u>0,0</u>	<u>100</u>
				<u>0,2</u>	<u>150</u>
				<u>0,3</u>	<u>200</u>
				<u>0,4</u>	<u>300</u>
<u>FBND FINT</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>50</u>	<u>0,0</u>	<u>2</u>
				<u>0,2</u>	<u>5</u>
				<u>0,3</u>	<u>10</u>
				<u>0,4</u>	<u>15</u>
<u>OFBD OFIT</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>50</u>	<u>0,0</u>	<u>40</u>
				<u>0,2</u>	<u>60</u>
				<u>0,3</u>	<u>80</u>
				<u>0,4</u>	<u>100</u>
<u>Neue Asset- klassen</u>	<u>0,25</u>	<u>500</u>	<u>1.000</u>	<u>0,0</u>	<u>500</u>
				<u>0,2</u>	<u>600</u>
				<u>0,3</u>	<u>800</u>
				<u>0,4</u>	<u>1.000</u>

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 29. November 2013 in Kraft.

Die vorstehende sechste Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die sechste Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 28. November 2013 am 29. November 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 28. November 2013 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#003) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 28. November 2013

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters